



V E R O R D N U N G

der Gemeinde Zell an der Pram vom 28. August 2008 mit der
eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche
Kanalnetz erlassen wird.

Gemäß § 11 Abs.2 des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001, LGBL. Nr.27/2001, wird
nach Anhörung des Reinhaltungsverbandes Mittleres Pramtal als Betreiber jener Abwasser-
reinigungsanlage, an welche die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, vom Gemeinderat
der Gemeinde Zell an der Pram verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der
Gemeinde Zell an der Pram betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden „Kanalisation“
genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

(1) Folgende Bescheide sind zu beachten und einzuhalten:

- a) Stammanlage
Wasserrechtliche Bewilligung:
Landeshauptmann von Oberösterreich, Zl. Wa-796/2-1955 vom 26.05.1955
Die Anlage umfasst die Entwässerung des Hauptteiles des Ortsgebietes zwischen Bahn
und Pramfluss im Mischsystem.
- b) Kanalisation rechts der Pram
Wasserrechtliche Bewilligung:
Landeshauptmann von Oberösterreich, Zl. Wa-1114/4-1961 vom 20.06.1961
Die Anlage umfasst eine Schmutzwasserkanalisation für den Uferstreifen rechts der
Pram
- c) Kanalisation „Am Wassen“
Wasserrechtliche Bewilligung:
Landeshauptmann von Oberösterreich, Zl. Wa-1020/1-1963 vom 07.03.1963
Entwässerung der im Westen von Zell an der Pram liegenden Siedlung „Am Wassen“
im Mischsystem mit Anschluss an die Ortskanalisation.
- d) Ortskanalisation Zell an der Pram, Erweiterung 1972
Wasserrechtliche Bewilligung:

Landeshauptmann von Oberösterreich, Zl. Wa-1248/4-1973 vom 16.04.1973.
Das Projekt umfasst den vom Kläranlagengelände nach Westen führenden „Sammler Nord“ (Mischsystem).

- e) Kanalisation Wildhag
Wasserrechtliche Bewilligung:
Landeshauptmann von Oberösterreich, Zl. Wa-2262/6-1974 vom 12.09.1974.
Das Projekt umfasst die Kanalisation der Häuser entlang der von Zell nach Riedau führenden Pramtal-Bezirksstraße.
- f) Kanalisation Hochfeld
Wasserrechtliche Bewilligung:
Landeshauptmann von Oberösterreich, Zl. Wa-1855/2 vom 22.05.1975.
Schmutzwasserkanalisation der Siedlung „Hochfeld“ im Osten von Zell an der Pram.
- g) Kanalisation Spitzfeld
Wasserrechtliche Bewilligung:
Landeshauptmann von Oberösterreich, Zl. Wa-1034/2-1976 vom 10.06.1976.
Das Projekt umfasst die Entwässerung des im Nordosten von Zell befindlichen Siedlungsgebietes „Spitzfeld“ im Trennsystem.
- h) Kanalisation Hochfeld – Verlängerung
Wasserrechtliche Bewilligung:
Landeshauptmann von Oberösterreich, Zl. Wa-4857/2-1977 vom 20.12.1977.
Erweiterung und Abänderung des Projektes „Kanalisation Hochfeld“ und Anordnung von Regenwasserkanälen, die in bestehende Straßenentwässerungen münden.
- i) Kanalisation Am Wassen “Nord“ und „Finkenweg“
Wasserrechtliche Bewilligung:
Landeshauptmann von Oberösterreich, Zl. Wa-3204/2-1979 vom 13.11.1979.
Das Entwässerungsgebiet „Wassen-Nord“ liegt westlich der Bahn – unmittelbar neben der Bahnunterführung – und umfasst eine kleinere Siedlung.
- j) Kanalisation, Erweiterungsprojekt 1988
Wasserrechtliche Bewilligung:
Landeshauptmann von Oberösterreich, Zl. Wa-2001/2-1989/Fo vom 19.07.1989.
Das Projekt umfasst die Aufschließung des Siedlungsgebietes „Pfarrermayer“ westlich der Bundesbahnstrecke, unmittelbar neben der Bahnhoftestelle Zell an der Pram, sowie die Erweiterung der Kanalisation „Hochfeld“ im Osten des Ortes.
- k) Erweiterung der Ortskanalisation und Durchlass am Wassenbach - Detailprojekt 2000
Wasserrechtliche Bewilligung:
Landeshauptmann von Oberösterreich, Zl. Wa-1044-20-2000/St vom 02.11.2000
Das Entwässerungsgebiet „Wassen-Südwest“ liegt westlich der Bahn und umfasst die Erweiterung der Siedlung „Am Wassen“.
- l) Entwässerung Bezirksalten- und Pflegeheim
Wasserrechtliche Bewilligung:
Landeshauptmann von Oberösterreich, Zl. Wa-10-146-9-2000/St vom 30.09.2002

Dieses Projekt sieht die Entsorgung des Alten- und Pflegeheimes südlich des Ortszentrums vor.

- m) Erweiterung der Ortskanalisation durch das Ergänzungsprojekt Pfarrermayr
Wasserrechtliche Bewilligung:
Landeshauptmann von Oberösterreich, Zl. Wa10-44/48-2000/St vom 07.07.2005
Dieses Projekt sieht die Beseitigung der in der Pfarrhofmaiersiedlung anfallenden häuslichen Abwässer und retentierte Einleitung der Niederschlagswässer aus dem Regenwasserkanal Lagerhaus und Pfarrermayr vor.

(2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind

- a) sämtliche häusliche Abwässer, das sind Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden, Gewerbe-, Industrie- oder landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben, und
- b) die Niederschlagswässer, soweit diese nicht dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen sind, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

(3) Die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung, BGBl.Nr.186/1996, normierten „Allgemeinen Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen“ sind einzuhalten.

(4) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die

- a) den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- b) das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- c) die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen, und
- d) die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

Abwässer von Indirekteinleitern dürfen in die Kanalisation nur übernommen werden, wenn die dafür allenfalls erforderlichen Bewilligungen gemäß § 32b Abs.5 WRG 1959 idGF. vorliegen.

(5) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchen- oder sonstigen Abfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.

(6) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

(1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.

ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“

EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“

EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen“)

zu erfolgen.

- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen. Der lichte Kanalquerschnitt des Hauptkanals darf durch Einmündungen in keiner Weise verengt werden.
- (3) EigentümerInnen von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz durch die Errichtung von geeigneten Rückstauverschlüssen (ÖNORM B 2501, Pkt.6.5) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicherzustellen.
- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation wie folgt zu erfolgen:
- a) bei Mischsystem:
- Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.
Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind, soweit örtlich möglich, dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.
- b) bei Trennsystem:
- Drainagewässer, Brunnenwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.
- (6) Der Eigentümer/die Eigentümerin einer Hauskanalanlage hat die Fertigstellung unter Vorlage eines Dichtheitsattestes der Baubehörde zu melden.
Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde herbeizuführen.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.
- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Anschlusskosten ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlage und Senkgruben

Der Eigentümer/die Eigentümerin einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

In die öffentliche Kanalisation dürfen nicht eingeleitet werden:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel etc.)
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle etc.)
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe etc.)
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt etc.)
- Radioaktive Stoffe
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasser-entsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu Euro 4.000,-- zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet.

Der Bürgermeister: